

RHEINISCHER  
VERBAND der EIGENJAGDBESITZER  
und JAGDGENOSSENSCHAFTEN e. V.

RVEJ e.V., Rochusstraße 18, 53123 Bonn

Landtag Nordrhein-Westfalen  
Referat I.1/A 17  
Herrn Wilhelm/Frau Diamantis  
Postfach 101143  
40221 Düsseldorf

Vorab per Telefax: 0211-884-3002

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME  
16/2506**

A17

Tel.: (0228) 52006-131

AZ: Rü/wo

14. Januar 2015

**Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landtags Nordrhein-Westfalen am 22. Januar 2015 zum Gesetzentwurf der Landesregierung mit der Drucksache 16/7383 (Ökologisches Jagdgesetz)**

Sehr geehrte Frau Diamantis,  
sehr geehrter Herr Wilhelm,

in der Anlage lassen wir Ihnen die gemeinsame Kurz-Stellungnahme der Verbände der Jagdgenossenschaften und Eigenjagden im Rheinland und in Westfalen-Lippe (RVEJ und VJE) zukommen.

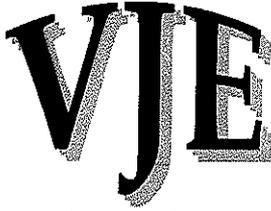
Diese schriftliche Kurz-Stellungnahme stellen wir Ihnen selbstverständlich auch gerne auf elektronischem Wege zur Verfügung.

Falls gewünscht, wollen Sie uns bitte telefonisch oder per Email eine Kontaktadresse übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

RA Johannes Rütten  
(Geschäftsführer)





Schorlemerstraße 15  
48143 Münster  
Tel.: 0251 – 417505  
Fax: 0251 – 4175134



RHEINISCHER  
VERBAND der EIGENJAGDBESITZER  
und JAGDGENOSSENSCHAFTEN e. V.  
Rochusstraße 18  
53123 Bonn  
Tel.: 0228 – 52006 - 131  
Fax: 0228 – 52006 - 159

**Kurz-Stellungnahme**  
zum Gesetzentwurf der Landesregierung eines Ökologischen Jagdgesetzes NRW  
(Drucksache 16/7383)  
zur Öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landtags Nordrhein-Westfalen  
am 22. Januar 2015

Bei einem Vergleich zwischen dem nunmehr in das Gesetzgebungsverfahren eingebrachten Gesetzentwurf eines Ökologischen Jagdgesetzes NRW (Stand 24.11.2014) mit der Erstfassung, zu der wir gegenüber dem zuständigen Landesministerium unter dem 13. Oktober 2014 eingehend Stellung bezogen haben, stellen wir zunächst fest, dass der überarbeitete Gesetzentwurf einige Nachbesserungen erfahren hat. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Streichung des ursprünglich vorgesehenen Befriedungsrechtes für juristische Personen, dessen Einführung eine flächendeckende und wirksame Bejagung ernstlich gefährdet hätte. Sachgerecht ist auch, dass der Katalog der Wildarten – wenn auch mit einer erheblichen Reduktion – im Landesjagdgesetz selbst festgelegt werden soll und nicht durch eine ministerielle Verordnung geändert werden kann. Diese Nachbesserungen und weitere, auf die an dieser Stelle nicht weiter eingegangen werden soll, dürfen aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass für den aktuellen Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Landesjagdgesetzes NRW und zur Änderung anderer Vorschriften (Ökologisches Jagdgesetz) weiterhin ein erheblicher Korrekturbedarf besteht.

Im Folgenden beschränken wir uns allerdings auf die Neuregelungen, die nach unserem Dafürhalten unbedingt noch einer Änderung bzw. Anpassung bedürfen:

**I.**

**Keine Wiedereinführung der Jagdsteuer!**

Die geplante Wiedereinführung einer Jagdsteuer (§ 3 KAG-NRW) erschüttert nicht nur das Vertrauen der Bürger in die Verlässlichkeit politischer Entscheidungen. Mehr noch: Bei einem Wechsel der politischen Mehrheitsverhältnisse wird nach deren Ermessen dasjenige wieder aufgegriffen, was zuvor schon nach langwierigen politischen Auseinandersetzungen abschließend erledigt schien.

Die Wiedereinführung der Jagdsteuer betrifft zwar zuvorderst die zahlungspflichtigen Jagd ausübungsberechtigten, letztlich aber die Jagdgenossenschaften und deren Grundeigentümer sowie Bewirtschafter. Von einem Jäger wird also erwartet, dass er nicht nur eine angemessene Jagdpacht für die diesem eingeräumte Jagd ausübung in einem Jagdrevier aufbringt, die gesetzliche Wildschadenersatzpflicht in vollem Umfang übernimmt und dann für sein Jagdvergnügen zusätzlich noch eine Steuerzahlung leistet. Diese Dreifach-Belastung wird mancherorts die Jägerschaft überfordern. Gerade für Jagdreviere in der Offenlandschaft, die von einem starken Rückgang des Niederwildes, gleichzeitig aber von hohen Wildschäden durch Schwarzwild betroffen sind, finden sich immer weniger interessierte Jagdpächter. Dabei geht es längst schon nicht mehr um eine angemessene Jagdpacht. Im Vordergrund steht vielfach, dass der Jäger überhaupt noch den vollen Wildschadenersatz übernimmt. Vermehrt ist die Jägerschaft nur noch bereit, eine kleine Jagdpacht zu zahlen und gleichzeitig den Wildschaden zu Lasten der Jagdgenossenschaft einzuschränken, weil die Jägerschaft die Grenzen ihrer finanziellen Belastung erreicht sieht. Wird jetzt zudem noch eine Jagdsteuer erneut erhoben, wird die Gesamtbelastung für viele Jäger unerträglich. Folge wird sein, dass letztendlich die Jagdgenossen in der Zwangsgliederschaft einer Jagdgenossenschaft die Leidtragenden sind. Ohne Jäger, der die gesetzliche Wildschadenersatzpflicht in vollem Umfang übernimmt, bleiben diese im Risiko, wesentliche Teile des Wildschadens übernehmen zu müssen. Dies bedeutet, dass jeder Jagdgenosse, auch mit sehr kleiner bejagbarer Fläche, letztlich anteilig für einen Wildschaden aufzukommen hat, der eventuell höher ist als der anteilige Reinertrag aus der Jagdverpachtung.

Infolgedessen kann nur eindringlich davor gewarnt werden, mit der Wiedereinführung der Jagdsteuer zunächst die Jägerschaft und in deren Verfolg die Jagdgenossenschaften zu überfordern. Die ohnehin schon nicht seltenen Auseinandersetzungen zur Übernahme der gesetzlichen Wildschadenersatzpflicht werden sich weiter verschärfen. Werden aber Jagdreviere nicht mehr verpachtet oder aber müssen die Jagdgenossen selbst für den aufgetretenen Wildschadenersatz eintreten, ist Unfrieden auf dem Lande vorprogrammiert. Der Gesetzgeber sollte daher nicht nur wildreiche und für die Jägerschaft attraktive Jagdbezirke in das Blickfeld nehmen, sondern auch die nach dem zwischenzeitlich starken Rückgang des Niederwildes wildärmeren Jagdreviere, vor allem in der Offenlandschaft, die zusätzlich noch von massiven Wildschäden durch Schwarzwild heimgesucht werden. Am Ende der Kette sitzt der Grundeigentümer, ob klein oder groß, der ebenfalls mittelbar von der Wiedereinführung der Jagdsteuer betroffen ist. Nach alledem ist von der Wiedereinführung der Jagdsteuer strikt abzusehen!

## II.

### **Jagd in Schutzgebieten nicht nur aus naturschutzfachlicher Sicht!**

Dass sich die Jagd ausübung in Naturschutzgebieten, FFH- und Vogelschutzgebieten im Hinblick auf Art und Umfang nach dem Schutzzweck auszurichten hat (§ 20 LIG-Entwurf Absatz 1), ist geradezu selbstverständlich. Allerdings darf der jagdliche Sachverstand nicht außen vor bleiben. Der naturschutzfachliche Schutzzweck muss vielmehr in Einklang mit den Belangen einer wirksamen und flächendeckenden Bejagung gebracht werden. Die Ausrichtung auf einen nur einseitigen Schutz kann unter Umständen sogar zu dessen Nachteil gehen, wenn etwa Wildschäden ein naturschutzfachliches Schutzziel tangieren können. Infolgedessen ist das fachliche Einvernehmen mit der Jagdbehörde herzustellen. Landschafts- bzw. Naturschutzbehörde sowie Jagd-

behörde müssen gemeinsam und gleichrangig entscheiden und die erforderlichen Festlegungen für solche Schutzgebiete treffen.

Deshalb dürfen örtliche Verbote nur im Einvernehmen mit der Unteren Jagdbehörde erfolgen!

### III.

#### **Keine Gefährdung von Wild und freilebenden Tierarten durch verfehlte Prioritätensetzung!**

Der Gesetzentwurf untersagt vor allem etwa die Baujagd auf Füchse, die Lockjagd auf Rabenkrähen außerhalb der Einzeljagd sowie die Lockjagd unter Verwendung von elektrischem Strom (§ 19 Absatz 1 Nr. 8, Nr. 10 und Nr. 11 LJG-Entwurf) und verbietet Fallen für den Totfang (ersatzlose Streichung der bisherigen Regelung zu § 32 LJG NRW). Im Ergebnis wird damit - sicherlich ungewollt- den Prädatoren (Raubwild) ein Vorrang vor einem Schutz des Wildes und der freilebenden Tierarten zugestanden.

Es ist aber absolut inakzeptabel, wenn auf der einen Seite Biodiversitätsstrategien mit Förderprogrammen zur Erhaltung von freilebenden Tierarten in der Offenlandschaft verfolgt werden, wenn auf der anderen Seite dem stärkeren Wildtier der Vorrang eingeräumt wird. In der heutigen Kulturlandschaft gibt es kein Gleichgewicht mehr in der Tierwelt. So verfügen etwa der Fuchs oder die Rabenkrähe kaum mehr über natürliche Feinde und über ein unbegrenztes Fraßangebot aus Zivilisationsabfällen. Wie Untersuchungen belegen, richten diese große Schäden beim Niederwild oder bei seltenen Feldvogelarten (etwa Kiebitz und Feldlerche) an. Dies mit dem Allgemeinplatz zu entkräften, „dies sei eben Natur“, kann nicht verfangen, wenn erhaltenswerte Tierarten wirklich bewahrt bleiben sollen. Überdies führen die Beschränkungen bei der Jagd auf Prädatoren dazu, dass die Hege von Niederwild wesentlich erschwert und der ohnehin schon vielfach geringe Niederwildbesatz noch stärker abnehmen wird. Das Jagdinteresse zur Anpachtung von Niederwildrevieren wird sich daher weiter abschwächen und somit auch eine wirksame flächendeckende Bejagung gefährden.

Infolgedessen sollte das Ökologische Jagdgesetz NRW Regelungen vorsehen, die das Raubwild stärker einzuregulieren helfen und so den Schutz erhaltenswerter Wildarten oder freilebender Tiere spürbar verbessern können!

-----

Im Übrigen wird auf die beiden Stellungnahmen der Verbände der Jagdgenossenschaften und Eigenjagden im Rheinland und in Westfalen-Lippe (RVEJ und VJE) vom 13. Oktober 2014 verwiesen, die diese gegenüber dem Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz NRW zur Erstfassung des Gesetzentwurfes abgegeben haben. Die dort aufgeführten Einwendungen bleiben in vollem Umfange aufrecht erhalten, soweit sich diese noch nicht durch die zwischenzeitlich vorgenommenen Änderungen erledigt haben.

Bonn/Münster 14. Januar 2015